

# Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts.  
Vereinigt Alles!

## Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:  
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III  
Telephon: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten, Abonnements- und Verbandselder sind an Otto Sehms, Berlin O 27, Andreasstr. 61 III, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

**Inhalt:** Der „Vaterländische Hilfsdienst“ und Textilarbeiterinnen. — Das Hilfsdienstgesetz (II). — Mißmut der Kapitalistenpresse über die Erfolge der Gewerkschaften beim Hilfsdienstgesetz. — Mängel in der Versorgung mit Lebensmitteln. — Unsere Toten im Jahre 1916. — Aus der Textilindustrie. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Kriegswirtschaft. — Kriegsunterstützung. — Vermischtes. — Konferenz des Gau 1 (Hannover). — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen. — Privatanzeigen. — Unterhaltungsteil: Proletarierleben.

### Der „Vaterländische Hilfsdienst“ und die Textilarbeiterinnen.

Am 5. Dezember ist das Gesetz vom „Vaterländischen Hilfsdienst“ in Kraft getreten. Welche bedeutenden Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter und Arbeiterinnen über die Verwendung ihrer Arbeitskraft dieses Gesetz mit sich bringt, ist in den Nummern 49 und 50 unseres „Textilarbeiters“ ausführlich dargelegt. Für die Arbeiterinnen ist die Pflicht zur Hilfsdienstleistung durch das Gesetz zwar nicht ausgesprochen, wahrscheinlich deshalb nicht, weil die wirtschaftliche Not der Arbeiterin die Erwerbsarbeit schon ohne besondere gesetzliche Bestimmung zur zwingenden Pflicht für sie macht. Und diese wirtschaftliche Not brachte es im bisherigen Verlauf des Krieges schon mit sich, daß sehr viele unserer Textilarbeiterinnen in ihnen vorher fremde Arbeitsgebiete eintraten, ja eintreten mußten, weil die Textilindustrie ihnen für ihre Arbeitskraft keine Verwendungsmöglichkeit mehr bot. Arbeiten doch nach einer Umfrage in unseren größeren Filialen mehr als 14 000 Textilarbeiterinnen in der Metall- und Rüstungsindustrie und mehr als 1000 in der Landwirtschaft, beides Arbeitsgebiete, die gleich der Textilindustrie in den Wirkungsbereich des Hilfsdienstgesetzes fallen. Unsere Arbeiterinnen werden also, obwohl sie den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfsdienstpflicht nicht unterstehen, mit größerem Nachdruck als bisher mit Hilfe dieses Gesetzes ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen beeinflussen können, um so nachdrücklicher, weil die gewerkschaftlichen Organisationen zur Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes berufen sind.

Saben doch die Vertreter der Arbeiterschaft im Reichstage bei der Beratung des Gesetzes Paragraphen in dasselbe hineingearbeitet, die die rechtliche Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen sichern. (Siehe Nr. 49 bis 50 des „Textilarbeiters“.) Am wichtigsten für die Arbeiterinnen sind die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes, die sich mit der Einsetzung von Arbeiterausschüssen und deren Obliegenheiten befassen. Der § 11 bestimmt, daß in allen dem „Vaterländischen Hilfsdienst“ unterstehenden Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten Arbeiterausschüsse eingesetzt werden müssen. Das heißt, daß in allen Betrieben, wo Ausschüsse noch nicht bestehen, solche geschaffen werden müssen. Wo sie aber schon bestehen, werden sie nun durch das Gesetz anerkannte Einrichtungen, durch welche wie in den gleichfalls durch das Gesetz für den Bezirk jeder Ersatzkommission gebildeten Ausschüssen für die Heranziehung von Arbeitskräften unter Mitwirkung von Arbeitern alle Arbeiterangelegenheiten erledigt werden können.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (VII — § 134b) waren Arbeiterausschüsse in den Betrieben auch bisher schon zulässig. Doch war es in das Belieben des Unternehmers gestellt, ob er in seinem Betrieb einen Arbeiterausschuß anerkennen wollte oder nicht. Mit dieser Willkür räumt das Gesetz durch die Bestimmung, daß bei 50 Beschäftigten ein Ausschuß bestehen muß, gründlich auf. Das ist gegenüber dem früheren Zustand ein unverkennbarer Fortschritt. Der § 12 des Gesetzes vom „Vaterländischen Hilfsdienst“ legt die Obliegenheiten der Arbeiterausschüsse fest, die das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmer fördern sollen. Das soll dadurch geschehen, daß sie Anträge, Wünsche und Beschwerden, die sich für die Arbeiterschaft aus den Betriebsbedingungen, den Lohn- und Arbeitsverhältnissen des Betriebes usw. ergeben, zur Kenntnis des Unternehmers bringen und sich darüber zu äußern haben. Dem Arbeitgeber legt der § 12 die Verpflichtung auf, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses eine Sitzung anzuberufen, zu der von der Arbeiterschaft gestellte Anträge als Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen. Also auch hier schiebt das Gesetz im § 12 der bisher üblichen Willkür in der Behandlung der Arbeiterwünsche einen Riegel vor. Kommt es in einem Betrieb über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Streitigkeiten, und kommt darüber eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß nicht zustande, so kann nach § 13 des Gesetzes, wenn nicht beide Teile eine der Institutionen zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, z. B. das Gewerbegericht, als Einigungsamt anrufen, vom Arbeitgeber sowohl

wie vom Arbeitnehmer der nach § 9 des Gesetzes für den Bezirk der zuständigen Ersatzkommission geschaffene Ausschuß, in dem ebenfalls drei Arbeitnehmer antreten, als Schlichtungsstelle angerufen werden.

Es sind also in den Arbeiterausschüssen den Arbeiterinnen durch das Gesetz weitgehende Rechte eingeräumt worden, die auszunutzen in ihrem eigenen und im Interesse der Gesamtarbeiterschaft liegt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern und Arbeiterinnen des Betriebes nach den Grundzügen der Verhältniswahlen gewählt. Das heißt, jede Arbeiterin über 21 Jahre alt hat das Recht, die Ausschußmitglieder zu wählen, und ist auch selbst als Ausschußmitglied wählbar.

Es ist selbstverständlich, daß unsere Organisation die durch Gesetz festgelegte Einsetzung von Arbeiterausschüssen in allen Textilbetrieben mit allem Nachdruck betreiben wird. Die Aufklärung über die Bestimmungen des Gesetzes in ihrer Wirkung auf die Arbeiter und auch auf die Arbeiterinnen wird den Mitgliedern durch die Funktionäre des Verbandes gegeben werden. Es wird aber auch von den Arbeiterinnen erwartet, daß sie sich an den von der Organisation zu treffenden Veranstaltungen, an denen sie bei der Wichtigkeit der Sache ein besonderes Interesse haben müssen, recht zahlreich beteiligen. Die Aufstellung der Kandidatenlisten für die Ausschußwahlen erfolgt ebenfalls durch die Organisation, im Einverständnis und unter Mitwirkung der anderen zuständigen Verbände. Da die Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte der großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen des Betriebes in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden, muß die Aufstellung der Kandidatenlisten und die Wahl selbst ein erhöhtes Interesse für die Arbeiterinnen haben.

Gründe für eine zahlreiche, möglichst lückenlose Beteiligung an der Ausschußwahl sind für die Arbeiterinnen nach dem oben Gesagten gewiß vorhanden. Bis jetzt lag die Ausübung des Wahlrechts bei den Arbeiterinnen leider noch sehr im argen. Sie haben diesem Akt nicht die Bedeutung beigelegt, die ihm zukommt. Das war um so bedauerlicher, als doch der Stimmzettel der Arbeiterin eine gewisse Macht verleiht. Sie kann Personen ihres Vertrauens, von denen sie annimmt, daß sie die Rechte der Arbeiterinnen wirksam zu vertreten in der Lage sind, in die zu wählenden Körperschaften entsenden. Sie gewinnt durch die von ihr gewählten Personen Einfluß auf die Arbeiten der Körperschaften, deren Mitglieder ihren Wählern gegenüber Verantwortung tragen. Der Stimmzettel ist also für die Arbeiterinnen nicht nur ein Stück Papier, wie die allermeisten von ihnen leider bisher in unbegreiflicher Kurzsichtigkeit immer annahmen, sondern er ist eine wirksame Waffe im Kampf um die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterinnen, im Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die zu wählenden Ausschüsse sind die ausführenden Organe in diesem Kampf, und schon deshalb ist die zahlreiche Beteiligung der Arbeiterinnen an den Ausschußwahlen zwingende Pflicht für sie. Die Ausschußwahlen müssen aber auch zum Weckruf werden, um alle die noch abseits stehenden, sich lau und gleichgültig gegen den Zusammenschluß der Arbeiterinnen in leistungsfähigen Verbänden verhaltenden Unorganisierten für die Organisation zu interessieren und sie zur Mitgliedschaft aufzufordern. Unsere weiblichen Mitglieder müssen eine großzügige Propaganda für die Wahlen entfalten und dabei im Auge haben, daß die durch das Gesetz geschaffene Einrichtung der Ausschüsse um so besser auch im Interesse der Arbeiterinnen wirken kann, je stärker die Organisation ist, die hinter den Ausschüssen steht.

Wir stehen an der Schwelle einer neuen Zeit, einer Zeit, in der die Arbeiterin als Werte schaffendes Mitglied der Gesellschaft erhöhte Bedeutung haben wird. Diese Zeit wird die Arbeiterin auch vor neue Aufgaben stellen, wird ihrer Urteilsfähigkeit und ihrem Verantwortlichkeitsgefühl neue Wege weisen. Für diese kommende Zeit werden auch Einrichtungen, wie die Ausschüsse, unentbehrliche Institutionen sein, deren die Arbeiterin im Kampfe um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage für ihren Aufstieg zu höherem Menichentum dringend bedarf. Es ist deshalb zwingende Pflicht für jede Arbeiterin, zu ihrem Teil dazu beizutragen, daß soziale Einrichtungen, wie die Arbeiterausschüsse, die aus der Not des Krieges geboren wurden, auch für die Friedenszeit in Wirksamkeit bleiben. Dazu kann jede Arbeiterin beitragen durch lebhafteste Propaganda für die Wahlen, durch regste Werbetätigkeit für unsere Organisation, die im ganzen Verlauf des Krieges bewiesen hat, wie unentbehrlich sie den Arbeiterinnen ist, und die zu stärken die Arbeiterinnen die Pflicht haben. Das nach dem Kriege hoffentlich wieder aufblühende Wirtschaftsleben muß die Arbeiterinnen gerüstet finden für die Wahrnehmung ihrer Interessen. Deshalb: Die Wahlen tätigen im Hinblick auf die Zukunft, die neu zu gestalten auch die Arbeiterinnen in erhöhtem Maße mitberufen sind!

Martha Soppe.

### Das Hilfsdienstgesetz.

III.

★ Allmählich scheint auch in den Kreisen der Arbeiter über die Tragweite des Hilfsdienstgesetzes eine ruhigere Auffassung Platz zu greifen. Auf den Konferenzen, die jetzt stattgefunden haben, kam allgemein diese ruhigere Auffassung zur Geltung. Je mehr man sich mit der Materie des Gesetzes befaßt, um so mehr erkennt man, daß für die meisten Befürchtungen, die gehegt wurden, die Unterlagen fehlen. Wo die Arbeiter gut organisiert sind, werden sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte so zu wahren, daß ihnen eher Vorteile denn Nachteile aus dem Gesetz erwachsen. Freilich dort, wo die Gleichgültigkeit der Arbeiter den Willen zur Organisation überwindet, dort kann es vorkommen, daß mancher unter den Schritten kommt. Aber daran ist dann eben die Gleichgültigkeit der Arbeiter schuld. Ohne Organisation geht es eben heute nicht mehr. Wer nicht hört, na der muß dann eben fühlen. Es ist doch über die Notwendigkeit der Organisation genug gesagt und geschrieben worden. Aber viele Arbeiter fühlen sich so wohl im alten Schlandrian, daß sie alles überhören, bis dann eines Tages eine recht unliebsame Ueberraschung kommt, die ihnen schweren Schaden bringt.

Es ist jetzt noch nicht zu spät zur Organisation; wohl aber allerhöchste Zeit. Schon beginnt das Kriegsamts mit dem Aufruf zur freiwilligen Meldung für den Hilfsdienst, und in nicht langer Zeit wird die allgemeine Umgruppierung der Arbeit und der Arbeitskräfte vollzogen werden. Dann werden Reibungsstellen im Arbeitsverhältnis hervortreten und dann werden die Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes zum Abschleifen dieser Reibungsflächen, nämlich die Arbeiterausschüsse und die Ausschüsse für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, ihre Tätigkeit aufnehmen müssen.

Was zu den Arbeiterausschüssen zu sagen ist, haben wir in Nr. 51 gesagt. Hier sei nur berichtend eingeschaltet, daß es in der ersten Zeile des Artikels „Die Arbeiterausschüsse in den Textilbetrieben“ heißen muß: § 11 — nicht § 13 — des Hilfsdienstgesetzes bestimmt, usw.

Es ist am Schlusse jenes Artikels bereits angedeutet worden, daß die Unternehmer eigentlich genötigt sein werden, sich mit den Arbeiterausschüssen zu einigen, weil sonst in der Regel der Streitfall vor den Schlichtungsausschuß kommen würde. Nach § 9 des Gesetzes muß für jedes Gebiet eines Bezirkskommandos ein solcher Schlichtungsausschuß eingesetzt werden. Der Ausschuß besteht aus einem Beauftragten des Kriegsamts sowie aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ständige Mitglieder, und je ein Mitglied wird jeweils der Berufsgruppe entnommen, aus welcher der Streitfall kommt. Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt ebenso wie die Einsetzung aller anderen Ausschüsse, die das Hilfsdienstgesetz noch vorsieht, durch das Kriegsamtsamt. Das Kriegsamtsamt hat aber vorher Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen.

Der hier beschriebene Ausschuß hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Er ist Beschwerdestelle für die Hilfsdienstpflichtigen, denen der Unternehmer den Schein zum Wechseln des Arbeitsverhältnisses (Abkehrschein) verweigert, und er ist Schiedsgericht in den Streitfällen, in denen es zwischen einem Unternehmer und seinen Arbeitern zu keiner Verständigung gekommen ist.

Ueber die Formalitäten zur Erlangung des sogenannten Abkehrscheins haben wir zwar schon in Nr. 50 berichtet. Es sei aber noch einmal an einem praktischen Beispiel gezeigt, wie vorzugehen ist, wenn man das Arbeitsverhältnis lösen will. Am besten ist es, wenn sich die hilfsdienstpflichtigen Textilarbeiter, die ihre Arbeitsstelle wechseln wollen, vorher eine andere, besser lohnende Arbeitsstelle im vaterländischen Hilfsdienst sichern. Sie gehen also z. B. in einen Betrieb der Rüstungsindustrie und fragen um Arbeit an. Erhalten sie solche, die besser entlohnt wird wie die Textilarbeit, dann haben sie einen wichtigen Grund und sie gehen zum Unternehmer und verlangen den Abkehrschein. Wird ihnen der verweigert, dann wenden sie sich sofort mit einer Beschwerde an den Ausschuß, wobei anzugeben ist, was man in der alten Arbeitsstelle verdient und was man in der neuen verdienen kann. In der Regel werden die Löhne der Textilarbeiter erheblich niedriger sein, und der Schlichtungsausschuß wird ohne weiteres den Abkehrschein ausstellen müssen, es sei denn, der Textilunternehmer erklärt sich bereit, den selben Lohn zu zahlen, wie er in der neuen Arbeitsstelle in Aussicht steht. In vielen Fällen wird es so kommen, denn die hilfsdienstpflichtigen Textilarbeiter

würden wohl sonst bald aus der Textilindustrie heraus sein, wenn man nicht auch höhere Löhne zahlte.

Neben dieser Tätigkeit im Einzelfalle hat dieser Siebenausschuß des Bezirkskommandos erforderlichenfalls die Aufgabe, bei Streitfragen ganzer Belegschaften mit ihrem Unternehmer entscheidend einzugreifen.

Angenommen, die Arbeiter eines Textilbetriebes verlangen höhere Lohn. Da wird zunächst der Arbeiterausschuß verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der Arbeiterausschuß den Siebenausschuß zur Entscheidung anrufen, wenn nicht am Orte oder im Bezirk ein Gewerbegericht vorhanden ist und die streitenden Parteien einig werden, dieses als Einigungsamt anzurufen. Kommt der Streitfall vor ein Einigungsamt, gleichviel vor welches, so ist ein Schiedsspruch auch dann abzugeben, wenn z. B. der Unternehmer nicht erscheint. Wenn bisher die Unternehmer ablehnten ein Schiedsgericht anzurufen, so konnte kein Schiedsspruch gefällt werden. Es ist ein großer Fortschritt, daß in den Streitfällen, die aus den Betrieben der vaterländischen Hilfsarbeit herrühren, ein Schiedsspruch zu fällen ist, auch dann, wenn der Unternehmer nicht erscheint. Welche Wirkung hat nun der Schiedsspruch? § 13 Abs. 3 sagt: „Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Weisung (der Abkehrschein) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Weisung nicht erteilt werden.“

Wenn also der Schlichtungsausschuß oder irgendein anderes Einigungsamt einen Schiedsspruch fällt, so hat dieser die Wirkung, daß, wenn sich der Unternehmer nicht fügt und daraufhin es die Arbeiter verlangen, der Unternehmer seine hilfsdienstpflichtigen Arbeiter verliert. Hoffentlich verliert er dann nicht nur die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, sondern auch die Arbeiterinnen, in deren Interesse ja gewöhnlich auch liegen wird, daß sich der Unternehmer dem Schiedsspruch fügt. Es kommt also, damit sich auch der Unternehmer dem Schiedsspruch fügt — der Arbeiter muß sich fügen —, darauf an, daß die Arbeiter eines Betriebes, ob hilfsdienstpflichtig oder nicht, alle organisiert und einig sind. Sind sie das, dann bleibt dem Unternehmer gar nichts anderes übrig, als sich dem Schiedsspruch zu fügen, anderenfalls die Hilfsdienstpflichtigen alle den Abkehrschein und die Nichthilfsdienstpflichtigen nach vorhergegangener Kündigung die Entlassung fordern. Da ihm das Kriegssamt, wenn er sich dem Schiedsspruch nicht fügt, keine Arbeiter zuweist, so ist der Unternehmer gezwungen, sich dem Schiedsspruch zu fügen, sonst bleibt sein Betrieb stilliegen.

Hieraus ist zu ersehen, daß, wenn auch das Schiedsgericht keine Macht hat, den Unternehmer zur Anerkennung eines Schiedsspruches zu zwingen, die Arbeiterschaft des Betriebes diese Macht hat, wenn sie einig ist. Es ist nun Aufgabe der Arbeiter in der Textilindustrie, diese Einigkeit zu schaffen. Vorwärts, ans Werk!

### Mißmut der Kapitalistenpresse über die Erfolge der Gewerkschaften beim Hilfsdienstgesetz.

Im harten entschieden unternommenen Ringen mit den reaktionären Strömungen im Reichstag, ist es den Gewerkschaften, die mit Ausschluß der Gelben, alle Richtungen vereint, zum erstenmal in innigster Fühlungnahme zueinander standen, gelungen,

aus dem Hilfsdienstgesetz etwas ganz anderes zu machen, als was es nach dem ersten Regierungsentwurf werden sollte. Ein Beweis dafür, wie sehr die Ziele der Gewerkschaften näher gebracht werden können, wenn, da nun einmal die verschiedenen Richtungen bestehen, alle diese Richtungen in Arbeiterfragen gemeinsame Sache machen, ist die Gestaltung dieses Gesetzes. Die gemeinsame Handlung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen ist es zu danken, daß in das Hilfsdienstgesetz Rechtsgarantien gekommen sind, an die vorher außerhalb der Gewerkschaften nicht nur niemand gedacht hat, sondern die auch bahnbrechend wirken werden für den Ausbau des Arbeitsrechts nach dem Kriege. Seit Jahrzehnten kämpften die Gewerkschaften um gesetzliche Einrichtungen zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten. Niemand, außer den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, wollte seither etwas wissen von der Schaffung von Schiedsgerichten zum Austragen von Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis. Wie heiß ist seinerzeit gestritten worden um die Schlichtungskommission im Bauergewerbe. Jetzt sind mit einem Schlage nicht nur für die gewerblichen, sondern auch für die landwirtschaftlichen Betriebe Schiedsgerichte geschaffen worden, und die Unternehmer sind gezwungen, sich mit ihren Arbeitern vor diesen Schiedsgerichten zu stellen, um über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse andere entscheiden zu lassen (§§ 9 und 13). Das ist ein großer Erfolg der Gewerkschaften, denn solche Schiedsgerichte werden nun für immer zur Einführung kommen müssen. Vorerst gelten sie ja nur für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes; aber glaubt jemand, daß sich ein Reichstag finden könnte, der es ablehnt, solche Schiedsgerichte dauernd für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage einzuführen. Das ist jetzt undenkbar! Die Schiedsgerichte im Hilfsdienstgesetz werden alsbald ihre Tätigkeit aufnehmen und damit ihre absolute Notwendigkeit dartun. Neben der gesetzlichen Einführung der Schiedsgerichte sind noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Errungenschaften für die Arbeiter erreicht worden. Für alle gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern sind die Arbeiterausschüsse gesetzlich vorgeschrieben, und es ist vorgeschrieben, daß diese Ausschüsse von den Arbeitern des Betriebes über 21 Jahre in geheimer Wahl auf Grund der Verhältnisse zu wählen sind (§ 11). Es ist weiter gesetzlich festgelegt, daß auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses eine Sitzung desselben einberufen werden muß (§ 12), für welche der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bisher war das alles nicht. Der Arbeiterausschuß, wo er bestand, bestand nicht auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern auf Grund der Gnade des Unternehmers. Gewöhnlich wurde er nur zum Teil von den Arbeitern gewählt, zum anderen Teil vom Unternehmer ernannt. Und zu Verhandlungen einberufen wurde der Arbeiterausschuß ja wohl in keinem Betriebe. Jetzt hat der Arbeiterausschuß eine ganz andere gesetzliche Grundlage. Wenn auch nur ein Viertel des Ausschusses verlangt, über einen Beratungsgegenstand zu verhandeln, muß der Unternehmer eine Sitzung des Arbeiterausschusses einberufen. Und der Unternehmer kann auch kein Mitglied des Arbeiterausschusses wegen seiner Tätigkeit als solches maßregeln, denn das würde für alle in Betriebe beschäftigten Arbeiter ein wichtiger Grund sein zum Verlangen des Abkehrscheines und damit zum Verlassen des Betriebes. Und selbst wenn der Abkehrschein nicht erteilt werden sollte, so wäre doch Gelegenheit gegeben, durch Verhandlungen vor dem Ausschusse des Ersatzbezirkes (§ 9) die schofle Handlung des Unternehmers zur Sprache zu bringen

gen und ihn nötigenfalls zu zwingen, die Maßregelung zurückzunehmen. Auch nach dieser Richtung gibt es später kein Zurück mehr. Das Hilfsdienstgesetz ist daher durch das tatkräftige Eingreifen der Gewerkschaften zum Schrittmacher wichtiger Gewerkschaftsforderungen geworden.

Und das verbriet die Unternehmerpresse schwer. Die „Deutsche Tageszeitung“ versichert, die Konservativen hätten die ernstesten Bedenken gehabt, nachdem der Reichstag aus der großzügigen Vorlage der Regierung ein sozialpolitisches Gesetz gemacht hätte. Noch deutlicher wird die nationalliberale „Allgemeine Zeitung“, sie jammert:

„Das Gesetz ist gewissermaßen zu einem sozialpolitischen Versuchskarnickel gemacht worden. Alles, was die Arbeiterverbände im freien Arbeitervertrag erstrebt, aber nicht erreicht haben, das haben sie hier, wo sie es mit dem Staat als Arbeitsvermittler zu tun haben, zugebilligt bekommen, und das, was zur Vermeidung des Stellenwechsels und damit allerdings auch als Beschränkung der Freizügigkeit in das Gesetz hineingeschrieben worden war, ist zum Teil wieder daraus entfernt worden. Daß das Gesetz in erster Linie die Erfüllung einer vaterländischen Pflicht verlangt, das ist in der Einzelberatung zurückgetreten hinter dem Bestreben, die Interessen der Arbeiter zu wahren und eine Bedrohung ihrer Rechte zu verhüten. Wir gönnen den Arbeiterorganisationen ihren Triumph von Herzen; aber wir glauben nicht, daß die Beratung dieses Gesetzes die richtige Gelegenheit war, solche Triumphe zu begehren und zu erringen.“

Und auch die „Leipziger Neueste Nachrichten“, welche die Annahme des Gesetzes als Sieg vaterländischen Pflichtgefühls mit viel Schwung feiern, haben ihre Unternehmerschmerzen:

„Stark verändert hat sich freilich das Gesetz, aber man wird nicht behaupten können, es sei schlechter geworden. Nur etwas einseitiger Natur sind die Verbesserungen geblieben; die es durch das Anwachsen von 4 auf 18 Paragraphen erfahren hat. Dank dem unlenkbaren Geschick, womit die Vertreter der Arbeiterschaft vorgegangen sind, kommen dieser die zahlreichen Zusätze fast ausschließlich zugute. So ist die Freizügigkeit, als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen innerhalb des Hilfsdienstes, ausdrücklich gewahrt. Die Bildung von Arbeiterausschüssen nach Titel VII der Gewerbeordnung ist im Gesetze vorgesehen. Jede Beschränkung des gesetzlichen Vereins- und Versammlungsrechts ist verboten. Arbeiter, die der Landwirtschaft zugewiesen werden, brauchen nicht zu fürchten, damit der Gesindeordnung unterstellt zu werden. All diese Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeiter sind auf Anregung der Gewerkschaften, ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, in das Gesetz gebracht worden. Ihre Annahme wurde allerdings wesentlich erleichtert, ja vielleicht erst ermöglicht dadurch, daß die sozialdemokratische Fraktion dem Gesetze schließlich ihre Zustimmung nicht versagte.“

Die tragende Kraft der gewerkschaftlichen Organisationen im Daseinskampf ist allseitig anerkannt worden; dem entsprach es, wenn der Reichstag auch den Wünschen und Vorschlägen gerade der Gewerkschaften ein williges Ohr lieh. Für die Arbeiterschaft ist auf diesem Wege fruchtbarer Mitwirkung am Gesetzeswerk viel erreicht worden. Weniger gesichert gegen Willkür und

### Proletarierleben.

Von Michael v. d. Meulen.

I. 4) Das brandende Leben der nahen Großstadt ging an den Bewohnern des Dörfchens spurlos vorüber. Alles ging seinen gewohnten Gang. Zur festgesetzten Zeit heiratete der Hans des Nachbarn Biese. Wenn die Lehre aus war, wurde man Geselle und blieb es, bis man sein Meisterstück machte. Dann durfte man selber Lehrlinge halten und denselben die Hosen stramm ziehen. Auf den Straßen verjank man in Schmutz, nur um die Kirche und das Rathaus herum, wo die Honoratioren wohnten, waren die Gassen und Straßen mit Basalt geschottert. Die Bürgersteige waren mit dicken, runden Pflastersteinen gepflastert, zwischen deren Fugen im Sommer das Gras wuchs. Auf den Straßen standen noch Pumpen, zu deren Zustandhaltung die Nachbarn 7 bis 12 Pf. beitragen mußten — jährlich. Nach Feierabend trafen sich hier die jungen Burschen mit den Mädels, und manches zarte Liebesband wurde hier geknüpft. Aber auch manche Lästertongue ließ im Verein gleichgesinnter Seelen ihrem Redestrom freien Lauf. Das war dann ein Getuschel und Gekratsche, und wehe demjenigen, der sich etwas hatte zuschulden kommen lassen! Ohne Gnade und Barmherzigkeit wurden seine Missetaten durchgehöhelt und an die Öffentlichkeit gezerrt. Daß die Leute dabei sehr fromm waren, versteht sich am Rande. Des Sonntagmorgens, wenn die Kirchenglocke rief, strömten die Leute in hellen Scharen zur Kirche; die Männer mit ihren charakteristischen, völlig glattrasierten Gesichtern im Bratenrock, die Frauen in ihrem Sonntagsstaat, die älteren alle mit grellbunten oder schwarzen langen Kopftüchern.

Auch ich mußte des Sonntags zweimal zur Kirche, morgens ins Hochamt, nachmittags zur Veiper. Ein junger Geistlicher, dessen ich mich noch lebhaft erinnere, war es, an dessen Lippen ich hing, und in dessen hageren Zügen das in seinem Innern glühende Feuer sich widerspiegelte, wenn er mit anschwellendem Ton im Eifer der Rede seine Ansichten vortrug und mit langsam ersterbendem Hauche nach einer Pausenpause dann endete. Dieser Geistliche verstand es, die Zuhörer in seinen Bann zu ziehen. Wenn ich dann, in mystischem Halbdunkel unter den hohen Säulen stehend, den donnernden Worten zuhörte, in denen er die Qualen der Verdammten in der Hölle schilderte, froch mir öfters eine Gänsehaut über den Rücken. Die Schilderungen des ewigen Feuers waren großartig, dazu der Gedanke, die Pein ewig ertragen zu müssen.

Um das Maß voll zu machen, erklang noch das Taktack der Gollenuhr, das hirnzerstörende: Immer — Nimmer! — Immer — Nimmer! —

Immer in Pein! — Nimmer ein Endel — War es da ein Wunder, wenn die Leute geistig so herunterkamen, daß von einem höheren Geistesflug bei ihnen keine Rede sein konnte? In dumpfer geistiger Apatie lebten sie dahin; jede freie Meinung war verpönt. Daß bei einem solchermaßen geistig geplügten Untergrund das Zentrum unumschränkt herrschen konnte, war selbstverständlich. Bei den Reichstagswahlen fielen alle Stimmen — ohne Ausnahme — auf den Kandidaten der Zentrumsparthei. So wie es in meinem Geburtsort bestellt war, war es im ganzen Kreise Kempen.

Als ich als armer Weberstoh, im ärmlichen, geklückten Kittelchen, statt in Lederschuhen in frischgeschneuertem Holzschuhen den Worten dieser Zentrumsagitatoren mit feberndem Hirn zuhörte, hätte ich es mir nicht träumen lassen, daß ich als Erwachsener als erster Kreisvorsitzender der sozialdemokratischen Partei im Kreise selbst fungieren würde. Wenn ich sage Zentrumsagitatoren, statt Geistliche, so ist das nicht übertrieben, denn wie oft wurden nicht die Kanzeln als Rednertribünen für die Zentrumsparthei benutzt! In einer Nachbargemeinde wurden bei der Reichstagswahl — was nie dagewesen war — zum Entsetzen aller 5 sozialdemokratische Stimmzettel aus der Urne gezogen. Am darauffolgenden Sonntag strömte, was nur laufen konnte, zum Hochamt, wo der Pfarrer die Predigt halten würde; war es doch ein öffentliches Geheimnis, daß dieses Verbrechen gesühnt werden mußte. Und richtig, der Pfarrer hielt eine donnernde Philippika gegen die Umsturzparthei; er schloß: „Kommt, laßt uns fünf Vaterunser beten für die Verirrten, welche vom rechten Wege abgewichen sind!“

Die ganze Gemeinde betete für die 5 Sozialdemokraten. Erwähnen will ich noch, daß ich damals einmal, aus Anlaß meines Kirchenbesuches, vom Lehrer eine Tracht Prügel erhielt. Meine Eltern waren sehr arm und nicht immer in der Lage, mir die ach so oft durchgelaufenen Holzschuhe durch neue zu ersetzen. Da kam mein Vater auf den Gedanken, mir unter ein Paar neuangeschaffte Holzschuhe ein paar Streifen Blech zu nageln. Als ich nun auf das holperige Straßenpflaster meine Holzschuhe aufsetzte, ertönte bei jedem Schritt ein knarrendes, scharfflingendes Krid-Krad, Krid-Krad. Als ich nun des Sonntag zur Kirche kam, welche schon viele Besucher aufwies, ertönte auch da beim Auftreten das Krid-Krad meiner Holzpantoffeln. Ich bemühte mich, so leise wie möglich zu gehen, doch es nützte nichts, das Krid-Krad auf

den Steinfließen wurde dadurch nur langgezogener, und unter der hohen Kirchenwölbung hallte es zurück. Dadurch wurden viele Andächtige gestört, und aller Augen waren auf mich gerichtet. Für die Störung erhielt ich am anderen Tage vom Lehrer, welcher auch in der Kirche war, 10 wohlgezählte Streiche auf meinen Pödez aufgefessert. Weinend erzählte ich diesen Vorgang meinen Eltern, und die Folge war, daß die Blechstreifen entfernt wurden.

Daß bei einer so religiösen Bevölkerung auch der Stiefbruder der Religion, der Aberglaube, zu Hause war, ist selbstverständlich. Die tollsten Gerüchte und Erzählungen wurden geglaubt. Man glaubte an den bösen Blick, an Hexen, die imtande wären, das Vieh zu verderben, so daß zum Beispiel die Kühe keine oder weniger Milch gäben. Ja, man schreckte nicht davor zurück, bestimmte ältere Personen zu Hexen zu stempeln. Ich erinnere mich noch eines alten, alleinstehenden Mütterchens, das ihr Brot damit verdiente, daß es für andere Leute gegen geringes Entgelt Wallfahrten nach Bevelar unternahm; sie hatte die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Gebeten für das Seelenheil der Auftraggeber am Gnadenort zu verrichten. Dieses Mütterchen hatte so viele Aufträge, daß sie öfters zwei Tage in der Woche die weite Reise zu Fuß unternahm. Und doch war sie in den Augen der Leute eine Frau, die den bösen Blick haben sollte. Man gab ihr nur diese Aufträge, damit man selbst von ihrer „Hexerei“ verschont würde. Dieses Mütterchen wohnte bei uns im Vorderhause, und wenn sie zu Hause war, habe ich öfters einen Apfel von ihr geschenkt bekommen. Als das einmal eine Frau sah, auch mit ansatz, daß ich eine solche Gabe unter herzhafstem Zubeißen verzehrte, ging sie flugs zu meinen Eltern und wollte diese beeinflussen, daß ich ein solches Geschenk nicht mehr annehmen dürfte. Sie fürchtete für mein Seelenheil. Als nun noch eine Nachbarin hinzukam und sich auch hineinmischte, indem sie auf ihre Weise der bösen Sache ihren Stempel aufdrückte — natürlich unter tiefster Verschwiegenheit — und noch hinzufügte, daß die alte Brasse die ganze Nachbarerschaft verseucht hätte, indem „sie Mäuse mache“, da war die „Hexe“ fix und fertig. Das „Mäusemachen“ war einwandfrei beobachtet worden. Eine „Freundin“ der Alten hatte durch Ritzen ihrer Fensterläden gesehen, wie sie abends, beim Delämplchen, mitten im Zimmer auf dem Boden kauerte und unter Gebeten mit einem Stöckchen in einer Vertiefung herumrührte. „Mit einemmal wimmelte es nur so von Mäusen“, bekundete die Nachbarin. Sie setzte aber — nach den Angaben der „Freundin“ der Alten — hinzu, die Alte müßte die Gebete nicht richtig kennen oder etwas vergessen haben, denn die Mäuse hätten alle keine Schwänze gehabt.

Fehlgriffe, als der Arbeiter, ist nach dem fertigen Ge-  
setz der Unternehmer."

Wenn die Arbeiter dafür sorgen, daß bei einem Ge-  
setz das seinem ersten Ausschuss nach geeignet war, sehr schwer in  
die persönliche Freiheit des einzelnen einzugreifen, wenn sie  
dafür sorgen, daß keine Aufhebung, sondern höchstens eine  
Umformung des Arbeiterrechts stattfindet, wenn sie sich  
sichern gegen Willkür und Fehlgriffe, so kann man ihnen nicht  
vorwerfen, es sei geschähen, und für sich Vorrechte zu erlangen.  
Ach nein! In den Vorrechten sind die Unternehmer den Ar-  
beitern noch immer um viele Pfundelangen voraus. Aber  
man wird sich schon daran gewöhnen müssen, daß man die  
Arbeiter als gleichwertig behandelt.

### Mängel in der Versorgung mit Lebens- mitteln.

Wie oft ist nicht während des Krieges gesagt und ge-  
schrieben worden, die Not, die der Krieg nun einmal un-  
vermeidlich mit sich bringe, müßten von allen Volksteilen  
gleichmäßig getragen werden. Und das ist nicht nur  
von Vertretern der unteren Volksteile gesagt worden, son-  
dern auch von solchen jener Volksteile, die gemeinhin eigent-  
lich nicht mehr zum Volke gerechnet werden, weil sie sich von  
den Massen des Volkes in der Lebensweise schon immer so  
unterschieden, daß man in ihnen mit Recht sozia-  
lavorzugte sah, die von der Lebensweise der unteren Volks-  
schichten kaum eine Ahnung hätten. Daß sie nun auf einmal  
gewillt wären, die Lebensweise derer zu teilen, bei denen es  
stets nur gerade zum Sattessen langte, brauchte dennoch nicht  
wunder zu nehmen, denn die Not des Krieges verlangt ja  
von jedem Opfer, und warum sollten jene sie nicht bringen  
wollen, die sie bringen könnten? Besonders wenn es  
zugunsten der schon sonst von der Gesellschaft stiefmütterlich  
Behandelten geschähen sollte? Warum sollte es nicht große  
Volksteile geben, die bereit wären, zugunsten derer, die  
den Krieg hauptsächlich durchzuführen haben,  
Opfer zu bringen?

In der ersten Kriegszeit schien es auch, als sollte diese  
Annahme voll gerechtfertigt werden: es wurden von den Be-  
güterten ansehnliche Opfer gebracht, um die Kriegsnot man-  
nigfacher Art zu lindern. Es waren aber alles Gaben-  
opfer, die gebracht wurden. Und sie wurden nur solange ge-  
bracht, wie das Vaterland in unmittelbarer Gefahr war; als  
diese vorüber war, versiegte die Opferquellen. Als dann  
aber die Zeit kam, die gar auch Entbehrungsopfer von  
allen verlangte, da war von Opferinn nichts mehr zu ver-  
spüren; man merkte nur noch, wie alles bestrebt war, mög-  
lichst wenig Entbehrungsopfer zu bringen. Und je länger  
der Krieg währte, um so mehr trat das in Erscheinung, und  
zwar in drastischer Weise: während den Angehörigen des Ar-  
beiterstandes, des Mittelstandes die Kleidung immer weiter  
wurde, sieht sie den meisten Angehörigen der sogenannten  
besseren Stände immer noch recht drall auf dem Leib.

Wie ist das zu erklären? Doch nur so, daß diese Kreise  
über die ihnen zugewiesenen Rationen Butter, Eier,  
Fleisch, vielleicht auch Brot, hinaus verzehren. An Kartoffeln  
vielleicht nicht; mit der Kartoffelration mögen sie auskommen,  
da sie genug andere, nahrhaftere Speisen haben.

Wie kommen sie aber in den Besitz solcher über das zu-  
gelassene Maß hinaus? Sicher nur auf ungesetzliche  
Weise.

Sie verstoßen also nicht nur gegen die Moral, sondern  
auch gegen das Gesetz, um über ihre rationierte Verpflegung  
hinaus ihre rationelle Ernährung sicherzustellen. Sie be-  
nehmen sich damit nicht als Glieder eines Volksganges, das  
als Ganzes die gemeinsame Not gemeinsam trägt, sondern  
als Leute, die mit dem Volksgang nur gemeinsam haben,  
daß jeder nur auf seine eigene persönliche Erhaltung, nicht  
aber auf die des Volksganges bedacht ist. Es muß aber  
doch in schwerer Kriegsnot jeder einzelne auf die Erhaltung  
möglichst aller bedacht sein, nicht bloß auf seine eigene Er-  
haltung! Der Krieg wird zwecks Erhaltung unseres ganzen  
Volkstammes und unserer nationalen Einheit geführt,  
nicht zwecks Erhaltung nur gewisser Schich-  
ten unseres Volkes um jeden Preis, etwa um teilweise Opfe-  
rung anderer Schichten.

Gegen unsere Darlegungen könnte eingewandt werden:  
Die Reichen verzehren ja nur über ihre Ration hinaus, was  
die Armen mangels an Geldmitteln doch nicht erwerben und  
deshalb auch nicht verzehren könnten; manche der letzteren  
könnten ja nicht einmal die ihnen zustehende Fleisch-  
menge kaufen. Das ist richtig; ihnen ist leider nur durch  
öffentlich-gemeinnützige Zuwendungen zu helfen. Es gibt  
unter den Armen, d. h. Leuten mit verhältnismäßig geringem  
Einkommen, doch auch welche, die ein kleines Erbeile oder  
kleinere Ersparnisse in schwerer Zeit zuzusetzen gewillt wären,  
wenn sie ihre Ernährung damit ein wenig verbessern könnten;  
mancher würde eine größere Fleischmenge, als ihm jetzt zu-  
steht, kaufen; er bekommt sie aber nicht, weil die Besser-  
gestellten auf Schleichwegen davon soviel erstehen, daß die  
Allgemeine Fleischration nicht erhöht werden kann.

Nun könnte man den Armen raten, es ebenso zu machen  
— wenn dies nicht gegen Moral und Gesetz verstößen würde  
und wenn es jedem möglich wäre. Nicht jeder hat aber Ver-  
bindungen mit Lieferanten und Schleichhändlern, die für  
gutes Geld leichten Gewinns Geheze zu überretren geneigt  
wären. Nicht jeder hat Respektspersonen im Auslande, denen  
es ein leichtes ist, ihre Verwandten in der Heimat mit Fleisch,  
Butter und Speck zu versorgen, und nicht jeder hat das  
rätselhafte Glück, daß Pakete an ihn, die verbotene Waren  
enthalten, anstandslos ausgeliefert werden; in der Heimat  
ist auch nicht jeder Respektsperson, so wenig wie draußen.  
Und nicht jeder steht in so hohem Ansehen, daß er vor dem  
Berdacht gefeit ist, er werde dem freien Handel entzogene  
Waren empfangen, während andere das — allen zu gön-  
nende Recht — haben, daß an sie gerichtete Pakete auf den  
ersten Blick als solche erkannt und festgehalten werden, deren  
Inhalt nur den dafür geschaffenen Zentralstellen, nicht aber  
Privatleuten zugestellt werden darf. Nicht jeder hat aber  
auch in seinem Wohnort oder in dessen Nähe Verbindungen  
mit Geschäftsleuten, von denen er Waren, die infolge des  
für sie festgesetzten Höchstpreises aus dem öffentlichen Ver-  
kehr verschwinden sind, zu einem erhöhten Preise im ver-  
botenen Handel erstehen könnte. Und — was besonders  
in Betracht kommt — nicht jeder ist moralisch verkommen  
genug, solche Wege zu wandeln und in selbstthätiger Raffig-  
keit sich etwas zuzueignen, was bei dem heutigen Stande der

Dinge der Allgemeinheit gehört und durch deren Ver-  
teilungsorgane allen im gleichen Maße zugeführt werden  
soll. Es muß anerkannt werden, daß die Verteilungsorgane  
bemüht zu sein scheinen, mit Rücksichtslosigkeit gegen die  
Uebelthäter vorzugehen, und wir sind auch von nichts besser  
überzeugt als davon, daß sie es ohne Ansehen der Per-  
son tun; sind sie doch selber auf Nation gestellt wie der  
allerunterste Volksgenosse und der ärmste Untertan. An sie  
magt sich auch gewiß der Schleichhandel nicht heran: die Wisse-  
täter könnten es — wer zweifelt daran? — bitter bereuen  
müssen. Auch die Aufsichtsbeamten sind auf dem Posten,  
wenn auch, wie schon angedeutet, ihr Scharfblick manchmal  
etwas zu wünschenswert überläßt. Doch schlechter ist es in der  
Versorgung mit wichtigen Nahrungsmitteln für gewisse  
Kreise noch nicht geworden, für andere aber auch nicht besser.  
Wer Geld und Verbindungen hat, lebt; wer über beides nicht  
verfügt oder nur über Geld, der — hält durch, natürlich unter  
den obligaten Entbehrungen. Sollte denn aber unter Durch-  
halten nicht verstanden werden, daß keiner mehr als not-  
wendig zu entbehren brauchte und die notwendigen Entbe-  
hrungen allen gemeinsam sein sollten? Daß zwischen den  
höchsten und niedrigsten Volksgenossen in der Lebensweise  
kein Unterschied bestände? Wir haben das Durchhalten so  
verstanden und ihm auch schon in 30, 40 Pfund Orange  
unseres Körpergewichts unseren Tribut gezollt, zollen  
müssen! Will man nicht endlich an maßgebenden Stellen  
dafür sorgen, daß es auch andere tun müssen, wodurch  
vielleicht alle zusammen wieder auf höhere Nationen  
gesetzt werden können? Will man nicht dem Schleichhandel  
in Feld und Heimat — von wem er immer nur betrieben  
wird, ob von Leuten „unten“ oder „oben“ — noch ent-  
schiedener als bisher zu Leibe gehen?

Wir halten durch in dem von uns erläuterten Sinne,  
und wir verlangen, daß es auch die Kreise tun müssen,  
welche das Wort durchhalten bei jeder Gelegenheit auf der  
Zunge haben. Durchhalten aber heißt: Alle Gleichrichtungen,  
aber auch alle Erschwürungen auf alle Volksgenossen gleich-  
mäßig zu verteilen — ohne Ansehen der Person und ihres  
gesellschaftlichen oder sozialen Standes. Durchhalten darf  
nicht verwechselt werden mit durchleben; letzteres ist nur  
das Durchkommen mit unbeschränkten materiellen Mitteln  
und verlangt keinen moralischen Mut — jeder Spießher macht  
den Krieg durch und kommt durch, wenn es ihm an nichts  
fehlt; durchhalten ist aber das Aushalten bei beschränkten  
materiellen Mitteln, und was an ihnen zuwenig ist, muß  
durch moralischen Mut ersetzt werden. Dessen wesentlicher  
Inhalt besteht aber in unserem Fall darin, daß sich jeder  
nach Möglichkeit Beschränkungen auferlegt, damit sich  
alle zusammen um so weniger einzuschränken  
brauchen. Da sich zu wenige freiwillig einschränken und  
die Zahl derer, welche durch ihr unsolidarisches Verhalten  
andere immer mehr zu Einschränkungen zwingen, stets  
größer zu werden scheint, so entsteht damit der Gemeinschaft  
eine Gefahr, daß sie das unbestreitbare Recht hat, von den  
Aufsichtsorganen zu verlangen, daß gegen die Schädlinge mit  
den schärfsten Mitteln vorgegangen wird, und die Aufsichts-  
organe es als ihre unabwiesbare Pflicht erachten müssen,  
diesem Verlangen im weitesten Maße Rechnung zu tragen.

### Unsere Toten im Jahre 1916.

Es war bei uns stets Brauch, am Jahresluß unserer  
Toten zu gedenken. Wir sind auch in der Kriegszeit, wo das  
Sterben ja keine vereinzelte Erscheinung mehr ist, diesem  
unserem Brauch schon zweimal nachgegangen. Wir wollen  
es auch am Schlusse dieses Jahres tun, in der Hoffnung,  
es sei das letztemal in der Kriegszeit und das Sterben  
werde bald wieder auf sein normales Maß zurückgehen. . . .

Da die Kriegszeit und die mit dem Kriege verbundene  
Unbill allerorts bei manchem den Todeskeim gelegt haben mag,  
so haben wir diesmal von der Gruppierung der Todesfälle  
nach der Todesursache abgesehen und nur die Todesfälle ins-  
gesamt gezählt: es sind rund 450, die auf normale Art  
starben, das heißt die nicht dem Kriege direkt — als Kämpfer  
— zum Opfer fielen; an direkten Kriegsoffern haben wir  
rund 1140 zu verzeichnen, zusammen demnach gegen 1600.  
Der Krieg hat uns direkt schon während seiner ganzen Dauer  
weit über 3000 Opfer gekostet; die indirekten Kriegsoffer  
lassen sich freilich nicht berechnen.

Alles in allem und abgesehen von der Todesursache, hat  
der Tod in unserem Verbands auch im abgelaufenen Jahre  
wieder reiche Ernte gehalten. Hoffentlich erblüht aus den  
Gräbern aller unserer Todesopfer für das überlebende wie  
für das spätere Geschlecht Glück und Segen in reichem Maße.  
In dieser Hoffnung weihen wir den von uns für immer Ge-  
schiedenen stille Tränen dankbarer Erinnerung, wehmütigen  
Gedenkens und grüßen die Lebenden mit dem herzlichsten  
Wunsche:

Glück auf im Neuen Jahre!

### Aus der Textilindustrie.

#### C. T. I. Die englischen Baumwollfabrikanten gegen die amerikanische Baumwollpolitik.

In England scheint man die Gefahr, welche der ein-  
heimischen Baumwollindustrie durch die Taktik der ameri-  
kanischen Baumwollpflanzer droht, endlich erkannt zu haben.  
Die enorme Preissteigerung für den Rohstoff in den letzten  
Monaten hat die Baumwollspinner von Lancashire veran-  
laßt, zahlreiche Versammlungen einzuberufen, deren Zweck  
darin gipfelt, sich von dem Bezuge amerikanischer Baum-  
wolle nach Möglichkeit unabhängig zu machen. In Man-  
chester erklärte Professor Todd aus Nottingham in einer  
Zusammenkunft der Interessenten, daß sofort Maßnahmen  
getroffen werden müßten, um Indien, das alle Vorbe-  
dingungen biete, in bezug auf die Baumwollversorgung für  
England dienstbar zu machen. Die Anwendung bedeutender  
staatlicher Mittel sei notwendig, um die englische Baumwoll-  
industrie vor dem Ruin, dem sie durch die amerikanische  
Baumwoll-„Politik“ leicht entgegengehen könnte, zu be-  
wahren.

#### C. T. I. Aus der internationalen Textilindustrie.

Die direkten Nachrichten aus der Textilindustrie  
Japans melden fortgesetzt außerordentlich rege Tätigkeit  
in allen Zweigen des Gewerbes. Es wird berichtet, daß die  
japanischen Wollwebereien und ebenso die Wirkwarenfabri-  
kation, die vor dem Kriege fast ganz unbedeutend waren,

jetzt eine Bedeutung erlangt haben, derart, daß es ihnen nicht  
schwer fallen wird, die Versorgung des Landes, wenn auch  
nicht vollständig, so doch zum großen Teil mit ihren Er-  
zeugnissen zu bewirken. Sehr beachtenswert sind auch die  
Anstrengungen des japanischen Seidenhandels, im Auslande  
Zweigniederlassungen der japanischen Seidenindustrie zu er-  
richten. Man will sich in dieser Beziehung nicht nur auf  
Rußland beschränken, wo bereits die Gründung mehrerer  
Seidenfabriken mit japanischen Mitteln stattgefunden hat,  
sondern es ist auch beabsichtigt, in Amerika und England mit  
der Errichtung von Seidenfabriken mit Unterstützung japani-  
schen Kapitals vorzugehen. Die neuesten Berichte aus der  
russischen Textilindustrie stellen fest, daß der Rohstoff-  
mangel in der Wollweberei sehr bedeutend ist und daß in-  
folgedessen viele Fabriken, auch solche, die für den Seeres-  
bedarf arbeiten, nur in beschränktem Maße Waren herstellen  
können. Der Geschäftsgang im russischen Baumwollgewerbe  
scheint sich wesentlich gebessert zu haben. Es spricht hierfür  
wohl der Umstand mit, daß die polnische Baumwollindustrie  
als Wettbewerber durch den Krieg ausschaltet, und daß daher  
die Petersburger und Moskauer Baumwollfabrikanten ge-  
nötigt sind, den ziemlich starken Bedarf in baumwollenen Er-  
zeugnissen zu decken. Nicht besonders günstig klingen die  
letzten Nachrichten aus der holländischen und kan-  
dinavischen Textilindustrie. Auch in der Schweiz ist  
der Geschäftsgang im Baumwollgewerbe wesentlich ruhiger  
geworden, da man mit einer weiteren Einschränkung der Ein-  
fuhr von Rohbaumwolle rechnet. Etwas günstiger als bisher  
sind die Berichte aus Spanien. Dagegen ist in Por-  
tugal die Lage des Webstoffgewerbes nicht nur nicht ge-  
bessert, sondern weiter sehr ungünstig.

#### Beabsichtigte Aufhebung der Arbeitsbeschränkung.

Es ist beabsichtigt, die feinerzeit zur Streckung der Ar-  
beitszeit durch den Erlaß des Reichskanzlers vom  
7. November 1915, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit  
in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, durch den Erlaß  
des Oberkommandos in den Marken vom 4. April d. J., be-  
treffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe  
verarbeitenden Gewerbebezügen, eingeführten beschränkenden  
Bestimmungen demnächst ganz oder teilweise außer Kraft zu  
setzen, um die für andere notwendige Staatsaufgaben er-  
forderlichen Arbeitskräfte frei zu machen. Es ist deshalb rat-  
sam, die hieraus sich ergebenden Maßnahmen möglichst bald  
vorzubereiten.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Polizeipräsident. J. B.: Kömme. 990. IX. E. 16.

### Zur Erwerbslosenfürsorge.

#### Erhöhungen in Greiz.

Die fürchtbare Teuerung, die der schlechtbeschäftigten  
Textilarbeiterchaft täglich größere Existenzorgen macht,  
zwingt immer wieder dazu, daß sich unsere Organisa-  
tion bemüht, die Einkommen der Arbeiter  
besser zu gestalten. Manche Behörden lassen sich ja  
tragen von mehr sozialem Verständnis und treffen Vorbe-  
rungen, welche die Existenz der Arbeiter erleichtern. Manche  
andere Behörde verfährt aber hier ganz. Im Bezirk Neich-  
bach-Mylau-Neuschka ist man dazu gekommen, den  
Lohn, den die Textilarbeiter verdienen, bei der Bemessung  
der Erwerbslosenunterstützung nur zu 50 Proz. in An-  
rechnung zu bringen, und man hat noch eine Teue-  
rungszulage gewährt. Jetzt ist auf dem Gebiete einer  
sozialeren Handhabung bei der Berechnung der Erwerbslosen-  
fürsorge auch das Fürstentum Neub. a. N. gefolgt.

Unsere Organisation dortselbst hatte unterm 21. Novem-  
ber 1916 eine Eingabe gemacht, in der vorgeschlagen wurde:  
Verdienter Lohn wird nur mit 50 Proz. in Anrechnung  
gebracht, auch dann, wenn es sich darum handelt, zu prüfen,  
ob eine Einzelperson oder eine Familie überhaupt unter-  
stützungsberechtigt ist.

Es wird eine Höchstgrenze festgesetzt, über die hinaus  
Unterstützung nicht bezahlt wird, und zwar ist diese Höchst-  
grenze um 50 Proz. höher als die Unterstützungssätze selbst.

Unterstützungssätze und Höchstgrenze für Unterstützungs-  
berechtigte:

	Unterstützungssatz wöchentlich	Höchstgrenze wöchentlich
Ein kinderloses Ehepaar . . . . .	19,—	28,50
Eine alleinstehende männliche Person . . . . .	13,—	19,50
„ weibliche Person über 16 Jahre ohne eigenen Haushalt . . . . .	11,—	15,50
„ Person von 14—16 Jahre ohne eigenen Haushalt . . . . .	7,—	10,50
„ Person von 14—16 Jahre ohne eigenen Haushalt . . . . .	5,—	7,50
Für Kinder werden folgende Zuschläge gewährt:		
Für 1 Kind . . . . .	3,—	
2 Kinder . . . . .	6,—	
Jedes weitere Kind . . . . .	2,—	

Kriegerfrauen erhalten den Unterstützungssatz für allein-  
stehende männliche Personen.

Es erhält sonach:

	Unterstützungssatz wöchentlich	Höchstgrenze wöchentlich
Eine Familie mit 1 Kind . . . . .	22,—	31,50
„ „ „ 2 Kindern . . . . .	25,—	34,50
„ „ „ 3 „ . . . . .	27,—	36,50
„ „ „ 4 „ . . . . .	29,—	38,50
„ „ „ 5 „ . . . . .	31,—	40,50
„ „ „ 6 „ . . . . .	33,—	42,50
„ „ „ 1 Angehör. üb. 16 Jahre . . . . .	26,—	39,—
„ „ „ 2 „ „ 16 „ . . . . .	33,—	49,50
„ „ „ 2 „ „ von 14—16 J. . . . .	29,—	43,50

Es ist daraufhin eine Neuregelung vorgenommen wor-  
den, bei der neben anderen Änderungen auch die Bestim-  
mung Aufnahme fand, daß nur 50 Proz. vom Lohne ange-  
rechnet werden.

Die in der Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregie-  
rung vom 14. Dezember 1915 (Amts- und Verordnungsblatt  
Seite 1068) aufgestellten Grundsätze für die Gewährung von  
Unterstützung an die Arbeitslosen der Textilindustrie werden  
wie folgt abgeändert:

1. Der Eingang der Ziffer 1 erhält folgende Fassung:  
Kreis der zu Unterstützenden. An dieser besonderen Arbeits-  
losenunterstützung haben Anteil solche selbständige Gewerbe-  
treibende, Angestellte und Arbeiter, welche infolge von ein-  
getretenen Arbeitsbeschränkungen ganz oder zu einem wesent-  
lichen Teil arbeitslos geworden sind in Betrieben der Textil-

industrie, in Betrieben, in denen Filz hergestellt wird oder in denen die der Textilindustrie oder Filzherstellung dienenden Nebengewerbe betrieben werden, sowie in Betrieben, in denen Web-, Wirk- und Strickstoffe oder Filz verarbeitet werden, insbesondere der Konfektionsindustrie. Personen, die am 1. August 1915 oder später arbeitslos geworden sind, gelten im Zweifel als durch die vorbezeichneten Arbeitsbeschränkungen getroffen. Frauen und Angehörige von Kriegsteilnehmern, welche bisher ihren wesentlichen Unterhalt als Textilarbeiter erworben haben, werden, wenn sie infolge des Ausfalls oder der Minderung des Verdienstes unterstützungsbedürftig werden, zunächst in Höhe der reichsgesetzlichen Mindestsätze aus Mitteln für die Familien der Kriegsteilnehmer, im übrigen aus denen für die Textilarbeiter unterstützt. Seimarbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Unterstützung nicht ausgenommen, wenn sie bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache aus diesem Erwerb bezogen haben.

2. Ziffer 2 hat durch Ziffer 10 neuer Fassung ihre Erledigung gefunden.

3. Ziffer 3 erhält folgenden Absatz 2: „Die Unterstützten unterliegen einer Meldepflicht nach näherer Bestimmung der Ortsausschüsse.“

4. Ziffer 10 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
10. Bei Gewährung der Unterstützungen werden folgende Sätze als angemessen erachtet; dabei soll in einzelnen ländlichen Ortschaften mit billigerer Lebenshaltung eine Ermäßigung um höchstens ein Fünftel nicht ausgeschlossen sein. Es betragen wöchentlich: die Unterstützungssätze a) für ein kinderloses Ehepaar 17 Mk.; b) für eine alleinlebende männliche Person 12 Mk.; c) für eine alleinlebende weibliche Person 10 Mk.; d) für eine Person über 16 Jahre ohne eigenen Haushalt, die bei Angehörigen wohnt, 6 Mk.; e) für eine Person zwischen 14 und 16 Jahren, die bei Angehörigen wohnt, 4 Mk.

Die Höchstsätze im Sinne von Ziffer 10, für ein kinderloses Ehepaar 25,50 Mk.; für eine alleinlebende männliche Person 18 Mk.; für eine alleinlebende weibliche Person 15 Mk.; für eine Person über 16 Jahre ohne eigenen Haushalt, die bei Angehörigen wohnt, 9 Mk.; für eine Person zwischen 14 und 16 Jahren, die bei Angehörigen wohnt, 6 Mk.

Für Kinder werden folgende Zuschläge gewährt: für 1 Kind 3 Mk. wöchentlich, für 2 Kinder 6 Mk. wöchentlich, für 3 Kinder 8 Mk. wöchentlich, für jedes weitere Kind 2 Mk. wöchentlich.

Textilarbeiterinnen, deren Ehemann zur Fahne einberufen ist, erhalten den Unterstützungssatz für alleinlebende männliche Personen (b), sofern sie einen eigenen Hausstand führen. Der verdiente Lohn wird stets mit nur 50 Proz. in Anrechnung gebracht, also auch dann, wenn es sich um die Prüfung der Frage handelt, ob eine Unterstützungsberechtigung überhaupt vorliegt; überschreitet die 50prozentige Berechnung des Lohnes und das sonstige anzurechnende Einkommen mit der Unterstützung den oben angegebenen Höchstsatz, so erfolgt die Gewährung der Unterstützung bis zur Erreichung des Höchstsatzes. Mietbeihilfen sind in den Unterstützungsätzen inbegriffen.

### Kriegswirtschaft.

#### Änderung der Verkaufsbedingungen für Waren aus den belezten Gebieten.

Seit langem erhob sich heftiger Widerspruch im Volke gegen die Anordnung der Reichsbeleidungsstelle, die sogenannte Deuteware nur an die Vereinigungen der Fabrikanten und Grossisten, nicht aber an diejenigen der Verarbeiter abzugeben. Mit Recht wurde gesagt, daß dadurch, daß man die Vereinigung der Verarbeiter vom direkten Bezug ausschliesse, nur eine unnütze Vertiefung der Bekleidungsnot verurteilt werde. Während der letzten Herbsttagung des Reichstages nahm Kollege Krüger im Hauptauschuß das Wort, um die Reichsbeleidungsstelle zu fragen, was für Gründe sie dafür habe, daß sie die Verarbeiter vom direkten Bezug ausschliesse. Er betonte, daß keine Ursache vorliege, die Verarbeiter abzuweisen, wenn sie dieselben Bedingungen erfüllen wollen, wie die Fabrikanten und Grossisten.

Herr Ministerialdirektor Müller erwiderte damals, daß die Reichsbeleidungsstelle von dem Gesichtspunkt geleitet worden sei, auch dem Zwischenhandel Verdienstmöglichkeit zu gewähren. Beim Großhandel sei ein Gewinnaufschlag von 5 bis 15 Proz. zugelassen worden, beim Detailhandel bis 30 Proz. Gegen diese Mitteilungen wurde von sozialdemokratischer Seite heftig opponiert, weil der Gewinn viel zu hoch sei, und es wurde verlangt, eine Änderung der Verkaufsbedingungen eintreten zu lassen. Das ist jetzt geschehen.

Entsprechend den Wünschen der Verbraucher hat der Verirat der Reichsbeleidungsstelle seine Zustimmung dazu gegeben, daß Stoffe der Kriegswirtschafts-Mt.-Gef., Geschäftsabteilung der Reichsbeleidungsstelle, fortan auch an Verbände der Verarbeiter unmittelbar zur Abgabe gelangen. Es sollen demnach Stoffe im Werte von 1 bis 1 1/2 Millionen Mark abgegeben werden. Hauptächlich handelt es sich um solche Waren, die zur Herstellung von Arbeitskleidung bestimmt sind, und zwar in Berufen, die innerhalb des Bestimmungsbereichs des Kriegsamt liegen.

Es ist in der Reichsbeleidungsstelle noch manches zu reformieren. Vor allem ist nötig, daß dem Kettenhandel mit Textilwaren, der trotz aller Verordnungen noch lustig weiter blüht, ein vollständiges Ende gemacht wird.

In welcher unerhörten Maße mit Textilwaren Wucher getrieben wird, zeigte eine Gerichtsverhandlung gegen den Inhaber des Manufakturwarengeschäfts Hermann Pennsdorf in Brihwalk. Pennsdorf war beschuldigt, daß er Waren zu enorm hohen Preisen verkaufte. Daraufhin wurde seitens des Oberkommandos in den Marken eine Preisrevision durch einen Sachverständigen angeordnet. Diese ergab, daß die alten Lagerbestände teilweise bis zu 400 Proz. heraufgehoben worden waren. So z. B. Kleiderstoffe, die mit 3 Mk. für das Meter eingekauft waren, auf 15 Mk., Hemdenstücke von 0,75 auf 4,75 Mark, Strümpfe von 2,25 auf 4,25 Mk. erhöht worden. Das Geschäft wurde dann zwangsweise geschlossen und dem Inhaber aufgegeben, die Preise auf eine normale Höhe zu

bringen. Bei der Nachprüfung wurde festgestellt, daß bei verschiedenen Waren die Einkaufspreise fälschlicherweise in doppelter Höhe angegeben worden waren. Die Folge war nun ein Strafverfahren. In der Gerichtsverhandlung beantragte der Staatsanwalt eine Geldstrafe von 20 000 Mk. Das Urteil lautete auf 5 000 Mk. Geldstrafe und Veröffentlichung des Urteils.

### Kriegsunterstützung.

#### In Barmen die Erhöhung nicht ausgezahlt.

Diese unverständliche Maßnahme hat begreiflicherweise Enttäuschung und Erregung hervorgerufen. Die für die Vorkämpfung der vom Reichstage bewilligten Erhöhung angeführten Gründe können als stichhaltig nicht angesehen werden. Die Gewerkschaftskommission Barmen-Elberfeld und das Kartell der christlichen Gewerkschaften daselbst haben gegen jene Maßnahme Einspruch erhoben.

### Vermischtes.

#### Wie man erfrorene Körperteile behandelt.

Selbst die wärmsten Kleidungsstücke können es nicht immer verhindern, daß den an der Front befindlichen Soldaten in harter Winterkälte die Gliedmaßen erfrieren. Eine praktische Kur, die Dr. M. Orner in Warschau schon seit sieben Jahren mit Erfolg angewendet, soll nun ins Auge gefaßt sein, selbst in schwersten Fällen von Erfrierung vollständig Heilung zu bringen. Die Kur ist in jüngster Zeit in dem vom Fürsten von Monaco begründeten Alexandros-Hospital in Monte Carlo an Senegalesen erprobt worden, und der Fürst selbst hat darüber an die Pariser Akademie für Medizin berichtet. Die Flüssigkeit, mit der die erfrorenen Körperteile bestrichen werden, wird von dem Apotheker Kowalski in Warschau hergestellt und besteht aus einem Kubikzentimeter Salpetersäure und hundert Kubikzentimeter Wasser (destilliert). Die Behandlung geht nun in folgender Weise vor sich: 1. Die gefrorenen Körperteile werden mit warmem Wasser und Seife gewaschen, damit jede Spur von Fett, von Schmutz usw. entfernt wird. 2. Die erfrorenen Gliedmaßen werden 10 Minuten lang in heißem Wasser — so heiß man es nur ertragen kann — gehalten. 3. Die erfrorenen Füße und Hände werden gut getrocknet, besonders zwischen den Fingern. 4. Die erkrankten Stellen und die umliegende Haut werden mittels eines Haarpinzels mit der Kowalskischen Flüssigkeit reichlich bepinselt. 5. Die bepinselten Stellen müssen von selbst wieder trocken werden. 6. Es wird noch einmal gepinselt. Dieses ganze Verfahren ist täglich zweimal zu beobachten: abends, bevor man schlafen geht, und frühmorgens, wenn man aufsteht, nur daß man am Morgen die Seifenwäsche unterlassen kann. Befindet sich zwischen den Fingern ein kleiner Riß, so muß man die Salpetersäure, die dort vielleicht eingedrungen sein könnte, mit Verbandmull sorgsam entfernen. Man hüte sich, Schleimhäute, Hautrisse und offene Wunden, die von vernachlässigten Frostgeschwüren herrühren, zu bepinseln. Auch bei den schwersten Erfrierungen (abgesehen von denen, welche offene Wunden zur Folge haben) hören bei der Behandlung mit der Kowalskischen Flüssigkeit die Schmerzen nach zwei Tagen auf, und in sechs bis acht Tagen tritt vollständige Heilung ein. Wenn die erfrorenen Körperteile nicht mehr rot und geschwollen und hart sind, stellt man die Behandlung ein. Frische Frostbeulen, die in dieser Weise behandelt werden, sind schon nach zwei bis drei Tagen entfernt. Offene Wunden werden mit Lavendelöl behandelt.

### Gaukonferenz des Gau 1 (Hannover).

Am Sonntag, den 17. Dezember 1916, tagte im Gewerkschaftshaus zu Hannover eine Konferenz, zu welcher die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Verwaltungsstellen geladen waren. Leider hatten einige Ortsverwaltungen keine Vertreter entsandt, was nicht ungerügt blieb. Nach einem kurzen instruktiven Vortrag des Kollegen Döbler, der in zweijähriger Ausführensweise, Zweck und Nutzen des neuen Hilfsdienstgesetzes zerlegte, einigte sich die Konferenz dahin, daß zur Durchführung des Gesetzes die Gewerkschaften ihre Mitarbeit in den Dienst der Sache stellen müßten. Nicht aus Liebe zu irgendwelchen einzelnen Personen, sondern aus Not und Pflicht unserem Heimatland gegenüber. Wenn es die Engländer und Franzosen, Italiener und sonstwer für notwendig halten, sich zu ihrem Lande zu stellen, so können die deutschen Arbeiter nicht tatenlos zusehen, wie unser Land und Volk der Verelendung zugegriffen werden soll. Wenn wir auch aus Erfahrung wissen, daß uns bisher im eigenen Lande manche Schwierigkeit bereitet wurde, unsere Interessen zu vertreten, so müsse doch in der Stunde der Gefahr alles zurückgestellt werden, damit nur erst die Sicherung des Landes und des Volkes, zu dem ja auch die Arbeiter gehören, gewährleistet werde. Sollten bei der Durchführung des Gesetzes vielleicht wieder einzelne untere Verwaltungsstellen eine andere Auslegungspraxis des Gesetzes üben, wie dies leider bei der Unterstützungsaktion zu beobachten gewesen ist, so hilft es nicht, daß man sich in den Schmutzwinkel stellt und schimpft, sondern dann sollen erst mal die Arbeiter und Arbeiterinnen zur Organisation herangezogen und dann durch die Verbandsleitung auf die Regierung einwirken werden, daß Gesetze so gehandhabt werden, wie es der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat. — In der Diskussion wurde noch auf die Bedeutung der Ausschüsse hingewiesen, die im Hilfsdienstgesetz vorgesehen sind, und ermahnt, alles zu tun, um nicht nur die Schattenseiten des Gesetzes zu erkennen, sondern auch der neuen Einrichtung die guten Seiten abzugewinnen und diese im Interesse der Arbeiter auszunutzen. Für die Textilindustrie und für die Textilarbeitergewerkschaft gewinnt das Gesetz ein weit größeres Interesse als für alle übrigen Berufsgruppen. Da müssen nicht nur die Führer, sondern jeder einzelne Arbeiter und jede Arbeiterin erst mal angehalten werden, den Verbandsorganisationen beizutreten und dann durch diesen Zusammenschluß gemeinsam ein Nutzen der Gesamtheit erzielt werden. Gegenteilige Meinungen traten nicht zu Tage. — Allüberall soll eine lebhaftere Versammlungs- und Hausagitation gefördert werden, damit die Belegschaften mit dem Inhalt des Gesetzes vertraut gemacht werden können, und weiter muß dafür gesorgt werden, daß die Arbeiterausschüsse von Kollegen und Kolleginnen besetzt werden, die die Gewähr bieten, daß die Interessen der Arbeiterschaft in guten Händen ruhen. Weiter wurde noch darauf hingewiesen, daß es unter der Würde der Arbeiter sein müsse, weiterhin Kriegsarbeit zu niedrigen Löhnen zu verrichten, nachdem doch festgestellt sei, daß in der Kriegs- und Rüstungsindustrie ganz ansehnliche Gewinne für die Unternehmer erzielt werden.

### Berichte aus Fachkreisen.

Berlin. Am Donnerstag fand unter dem Vorsitz des Kollegen Gruhl in der Frankfurter Straße 30 eine Versammlung der Textilarbeiter statt, die besonders von Frauen und Mädchen besucht war. Kollege Wagner sprach über: „Das vaterländische Hilfsdienstgesetz und die Erwerbslosenfürsorge“. Er zeigte, daß auch die deutsche Arbeiterschaft ein Interesse daran habe, daß Deutschland den Krieg gewinne und daß deshalb auch die Arbeiter das neue Gesetz als ein Notgesetz zur Ergänzung der Wehrpflicht nicht ablehnen dürften, weil es in ihre wirtschaftlichen Grundrechte eingreife, die durch das Kriegsgesetz ja doch schon erheblich beschränkt seien. Das Gesetz biete den Arbeitern durch die Vorschrift der Arbeiterausschüsse aber auch einen nicht zu verkennenden gewerbe-rechtlichen Fortschritt und durch die vorgegebenen Spruchinstanzen reichliche Gewähr gegen mißbräuchliche, die Arbeiter schädigende Anwendung. Den Gewerkschaften seien dadurch so weitgehende Konzeptionen gemacht, daß sie aus dem Gesetz auch für sich Nutzen ziehen könnten, der ihren Mitgliedern für Gegenwart und Zukunft manchen Vorteil sichere, was ihr Wachstum nur fördern könne. Daß dem so sei, zeige der Widerpruch, den das Gesetz, wie es jetzt sei, im Lager der Unternehmer gefunden habe. — Eine Aussprache fand nicht statt. Der Vorsitzende, Kollege Gruhl, ermahnte noch zur regen Beteiligung an den Ausschüßwahlen. Kollege Wehlmann regte die Einführung von Beitragszuschlägen zugunsten der im Felde stehenden Kollegen an, worauf die Versammlung ohne Widerpruch einging. Nächsten recht viele Sondermarken gekauft werden!

Wistegiersdorf. 30 bis 40 Prozent Lohnerhöhung an die Textilarbeiter bei der Firma Meher Kauffmann Textilverke bewilligt. Schon am 12. d. Mt. war durch Bekanntmachung seitens der Betriebsleitung eine Lohnerhöhung von 90 Pf. pro 60metriges Stück angekündigt. Eine solche schematische Lohnerhöhung ohne Rücksicht der Warendichte mußte selbstverständlich das Mißfallen der Weber hervorrufen. Dies ist denn auch durch Arbeitsverweigerung zum Ausdruck gekommen, wodurch dann die oben genannte Lohnerhöhung durch Verhandeln mit dem Herrn Direktor zugestanden wurde. Ähnlich ist es auch gelungen, daß die im Oktober d. J. aus Anlaß von Differenzen wegen Arbeitszeitregelung vorgenommenen großen Geldstrafen wieder zurückgezahlt sind. Ungeklärt ist noch die früher erfolgte erhebliche Lohnreduzierung verjährtebarer Waren. Öffentlich gelangt es noch, auch diese rückgängig zu machen. Die Arbeiterschaft besteht darauf und verlangt, daß der Gauleiter Fritsch deshalb in Verhandlungen mit der Betriebsleitung tritt. Bei ausdauernder Einigkeit dürften auch die bestehenden Differenzen zur Zufriedenheit der Arbeiterschaft im Interesse beider Teile beigelegt werden können.

### Verbandsanzeigen.

#### Bekanntmachungen.

Vorstand.  
Sonntag, den 31. Dezember, lit der  
53. Wochenbeitrag fällt.

Monatliche  
Arbeitslosenzählung.  
Für die Dezemberzählung  
ist Sonnabend, der 30. Dezember  
Sichttag. Zur Ein-  
sendung gelangt die gelbe  
Karte. Die Ortsverwaltungen  
wollen für pünktliche Ver-  
erkstaltung sorgen.  
Der Vorstand.

#### Adressenänderungen.

Gau 2. Osterode. K: Ernst Helbing, Freiheit b. Osterode Nr. 49.  
Gau 3. Cöln. V: Peter Trimborn, Ursulaplatz 6. K: Frau Lippel, Heinrichstr. 2.  
Gau 8. Gera. V. Emil Giebler, Gera-Porten, Oststr. 36. K. F. Lipke, Schülerstraße 5. Zuschriften an den Kassierer.

#### Totenliste.

Erstorbene Mitglieder.  
Augsburg. August Kofkopf, Hilfsarbeiter, 35 J., Tuberkulose.  
Grlina. Max Fleischer, Mittelbach, Wirker, 34 J., Lungenentzündung.  
Hamburg (Bezirk Schiffbet). Anna Czollner, Kopslerin, 38 J.

Sorau i. L. Ernestine Reh, Weberin, 68 J., Herzschwäche.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Chemnitz. (Berichtigung.) Paul Hugo Auerbach aus Flöha ist glücklicherweise nicht gefallen, sondern nur verwundet.  
Abbau. Richard Herzog, Ebersdorf, Weber, 21 J.  
Deberan. Otto Feldmann, 27 J.  
Ehre ihrem Andenken!

#### Zusammenkünfte.

Zahlstellen und Zahltermine.  
Berlin. (Norden.) Brunnenstr. 79 bei A. Döhling.  
— (Neukölln.) Bietenstr. 69 bei Kramer.  
— (Charlottenburg.) Volkshaus (Restaurant), Rosinenstr. 3.  
Jeden Freitag:  
Berlin. (Geschäftsstelle.) Abends 5—9 Uhr, Andreasstr. 17. Telefon: Königstadt 1878.  
Köln. Jeden Freitag, abends von 8—9 Uhr, bei Siemke, Wallstr. 55.  
Jeden Sonnabend:  
Berlin. (Detateure u. Presser.) Abends 7—8 Uhr bei Radde, Neue Jakobstr., Eck Anjelsstr. — (Kosamnierer.) Abends 8 bis 8 Uhr, bei L. Gan, Neue Jakobstr. 26.  
— (Hand- und Schiffensticker.) Abends 8 1/2—10 Uhr, bei Vogt, Weberstr. 6

### Privat-Anzeigen.

(Kostenbetrag ist im voraus zu entrichten, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt wird.)

Unsere Mitgliedern im Lande und im Felde wünschen wir viel Glück zum Neuen Jahre. Möchte es uns endlich den von der ganzen Welt ersehnten Frieden bringen.  
Redaktion und Verbandsvorstand.

### Munitionsarbeiter und Arbeiterinnen

sucht bei freier Reise  
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron.  
Meldungen aus Thüringen und angrenzenden Gebieten sind zu richten an Stadt. Arbeitsnachweis Weimar.

Redaktionschluss für die nächste Nummer Freitag, den 29. Dezember.

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit \* versehenen Artikel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vordorfs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.